

Satzung über die Erhebung von Gästebeiträgen

(Gästebeitragssatzung)

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat auf der Grundlage der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Iburg ist als Kneippkurort staatlich anerkannt. Sie erhebt zur Deckung ihres Aufwandes
- a) für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus und Gesundheitswesen dienen,
 - b) für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
 - c) für die den beitragspflichtigen Personen (§ 2) eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsverbunds angeboten werden,
- einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gedeckt
- zu 72,37 v.H. durch Gästebeiträge,
 - zu 00,00 v.H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 03,11 v.H. durch Gebühren und sonstige Entgelte.
- Bei der Ermittlung des Gästebeitrags bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz.
- (3) Das Gebiet der Stadt Bad Iburg wird für die Erhebung der Gästebeiträge in Kurbezirke eingeteilt.
- a) Der Kurbezirk I umfasst den Stadtteil Bad Iburg.
 - b) Der Kurbezirk II umfasst die Stadtteile Glane, Ostenfelde und Sentrup
- Die einzelnen Kurbezirke ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personen, die in der Stadt Bad Iburg Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben und denen die Möglichkeit
 - a) zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
 - b) zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder
 - c) zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehrgeboten wird.
- (2) Beitragspflichtig sind nicht Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung in der Stadt Bad Iburg aufhalten sowie Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), die sich zu diesem Zweck in der Stadt Bad Iburg aufhalten und diese Zeit bei einem Arbeitgeber in Bad Iburg ableisten.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes in der Stadt Bad Iburg bemessen. Die Dauer des Aufenthalts berechnet sich nach der Anzahl der Übernachtungen.
- (2) Der Gästebeitrag im Kurbezirk I beträgt inklusive Mehrwertsteuer je Übernachtung:
 - a) für jede Einzelperson nach Vollendung des 18. Lebensjahres 1,84 €
 - b) für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils 0,34 €
- (3) Der Gästebeitrag im Kurbezirk II beträgt inklusive Mehrwertsteuer je Übernachtung:
 - a) für jede Einzelperson nach Vollendung des 18. Lebensjahres 0,46 €
 - b) für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils 0,09€
- (4) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Gästebeitrags zugrunde gelegt. Als Person in einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten und Lebenspartner nach den Lebenspartnerschaftsgesetz, die dem Haushalt angehörige Kinder bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen, sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen. Wird die maximale Anzahl der Beitragspflichtigen einer Familie gemäß diesem Absatz überschritten, werden jeweils die jüngsten Familienmitglieder befreit.
- (5) Der Gästebeitrag für Vertragsgäste der Rentenversicherungsträger richtet sich nach dem Ergebnis der Verhandlung der Kleinen Kommission der Norddeutschen Rentenversicherungsträger. Andere Kostenträger können einen Rabatt auf die Gästebeitragsätze dieser Satzung erhalten, wenn hierüber ausdrücklich schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
Soweit für Vertragsgäste eine Tagespauschale vereinbart ist, ist sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Zahlung des Gästebeitrags sind befreit:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b) jede fünfte und weitere Person einer Familie gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2,
 - c) Verwandtenbesuche (Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, Eltern, Großeltern, Kinder, Geschwister, Enkelkinder und Neffen/Nichten sowie den Ehepartner der Kinder, Geschwister, Enkelkinder, Neffen/Nichten der Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Iburg im Sinne des Bundesmeldegesetz oder der Personen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis in der Stadt Bad Iburg stehen sowie der Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung in der Stadt Bad Iburg aufhalten, der Teilnehmer eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres und des Zivildienstes), wenn die Besucher unentgeltlich im Hause ihrer Verwandten aufgenommen werden und sofern Aufenthalts- und Kurkosten nicht von einer Behörde, Firma oder von anderen Stellen gegen Bescheinigung vergütet werden,
 - d) Teilnehmer an den von der Stadt anerkannten Kongressen, Tagungen und Lehrgängen für die Dauer der Veranstaltung,
 - e) Blinde und 100%ig erwerbunfähige Schwerbehinderte sowie deren erforderliche Begleitpersonen, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen,
 - f) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 - g) bettlägerig Kranke und solche Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen sowie an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und Verkehrsleistungen kostenlos in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von der berechtigten Person nachzuweisen.
- (3) In Einzelfällen ist eine Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags möglich, wenn es das Interesse der Stadt Bad Iburg rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

§ 5 Ermäßigungen und Ehrengästekarte

- (1) Der Gästebeitrag wird auf Antrag ermäßigt,
- a) für die Träger der Sozialhilfe und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für die von ihnen entsandten Personen um 25 v.H., sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt,
 - b) für Schwerbehinderte, die nicht ohnehin nach § 4 Abs. 1 lit. f) befreit sind, wenn sie mindestens 70 v.H. erwerbsgemindert sind, um 40 v.H., soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.

- (2) Teilnehmer von Gruppenreisen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H. auf den Gästebeitrag. Diese Ermäßigung ist auf einen Aufenthalt von bis zu drei Tagen begrenzt. Diese Ermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Antrag vor Antritt der Reise gestellt wird.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung sind mit dem Antrag von der berechtigten Person nachzuweisen.
- (4) Die Stadt Bad Iburg kann Ehrengästekarten ausgeben. Sie werden namentlich ausgestellt und sind nicht übertragbar.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht und -schuld

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ankunft in der Stadt Bad Iburg und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit der Ankunft und der Höhe nach mit dem Tag der Abreise.

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist spätestens am 1. Werktag nach der Ankunft in der Stadt Bad Iburg durch den Beitragspflichtigen bei der Erhebungsstelle der Stadt Bad Iburg zu entrichten oder durch den Wohnungsgeber eingezogen (§ 8). Der Beitragspflichtige hat der Erhebungsstelle die zur Feststellung eines für die Beitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis gibt die Stadt Bad Iburg eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte aus.
- (3) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen, dem Besuch von Veranstaltungen oder der kostenlosen Nutzung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Pflichten des Wohnungsgebers

- (1) Personen, die in der Stadt Bad Iburg
 - a) andere Personen beherbergen,
 - b) anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - c) einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile oder Wochenendplatz betreiben und dort Plätze andere Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,(Wohnungsgeber) sind verpflichtet, den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen bei Ankunft eine Gästekarte auszustellen, den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen und der

Erhebungsstelle der Stadt Bad Iburg die Personen spätestens am 1. Werktag nach deren Ankunft zu melden. Für die Meldung ist ein von der Stadt herausgebener Vordruck zu verwenden. Der eingezogene Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Stadt Bad Iburg abzuführen.

- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Leitern von Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, soweit keine Jahrespauschale für die beherbergten Personen vereinbart ist.
- (3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Stadt Bad Iburg auf Verlangen vorzulegen, spätestens am Ende eines jeden Quartals.
- (4) Die in Abs. 1 und 3 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) Die Pflichten nach Abs. 1 und 3 gelten auch für die Betreiber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Gästebeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in der Stadt Bad Iburg eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben. Mit den Betreibern können Vereinbarungen über eine pauschale Berücksichtigung der Personen, für die eine Befreiung nach § 4 Abs. 1 besteht, getroffen werden.
- (6) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegt auch den beauftragten Dritten die in Abs. 1 und 3 genannten Pflichten.
- (7) Der Einziehungsverpflichtete haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Der Beitragspflichtige und der Einziehungsverpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Rückerstattung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird der nach Übernachtungen berechnete und zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gast gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber gegen Bestätigung des Einzugs der Gästekarte. Der Wohnungsgeber hat die vorzeitige Abreise des Gastes zu bescheinigen.
- (2) Je Erstattungsfall wird eine Bearbeitungsgebühr von 1,50 Euro erhoben und einbehalten.
- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Iburg gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz in Verbindung mit § 11 NKAG und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Stadt Bad Iburg darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.
- (2) Es gilt im Übrigen die Datenschutzerklärung der Stadt Bad Iburg, welche auf der Homepage der Stadt Bad Iburg (www.badiburg.de) abrufbar ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bad Iburg, den 04.12.2020

(Siegel)

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin

Annette Niermann